

# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
18. Januar 2001

**Fünfundfünfzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 92 a)

## Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/55/579/Add.1)]

### 55/182. Internationaler Handel und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 50/95 und 50/98 vom 20. Dezember 1995, 51/167 vom 16. Dezember 1996, 52/182 vom 18. Dezember 1997, 53/170 vom 15. Dezember 1998 und 54/198 vom 22. Dezember 1999 sowie der einschlägigen internationalen Übereinkünfte betreffend Handel, Wirtschaftswachstum und Entwicklung,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der vom 12. bis 19. Februar 2000 in Bangkok abgehaltenen zehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen<sup>1</sup>, insbesondere von der Erklärung von Bangkok: Globaler Dialog und dynamisches Engagement<sup>2</sup> sowie dem Aktionsplan<sup>3</sup>, die einen wichtigen Rahmen für die Förderung einer auf Wachstum und Entwicklung gerichteten Partnerschaft bilden,

*unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>4</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung und dem Aktionsplan, die auf dem vom 10. bis 14. April 2000 in Havanna abgehaltenen Südgipfel der Gruppe der 77 verabschiedet wurden<sup>5</sup>,

*betonend*, dass ein günstiges und förderliches internationales wirtschaftliches und finanzielles Umfeld und ein positives Investitionsklima für das Wachstum der Weltwirtschaft, namentlich auch die Schaffung von Arbeitsplätzen mit gleichen Chancen für Frauen und Männer, und insbesondere für das Wachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind, sowie betonend, dass jedes Land für seine eigene Wirtschaftspolitik zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung verantwortlich ist,

---

<sup>1</sup> TD/390.

<sup>2</sup> Ebd., Teil I.

<sup>3</sup> Ebd., Teil II.

<sup>4</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>5</sup> A/55/74, Anlagen I und II.

*in Anbetracht* der Notwendigkeit einer Liberalisierung des multilateralen Handels, sowie feststellend, dass viele Entwicklungsländer die Rechte und Pflichten der Welthandelsorganisation übernommen haben, ohne die Vorteile des multilateralen Handelssystems in vollem Umfang nutzen und voll daran teilhaben zu können, und dass es gilt, die Liberalisierung voranzutreiben und für einen besseren Marktzugang zu sorgen, insbesondere auf Gebieten und für Produkte, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass es wichtig ist, den Entwicklungsländern behilflich zu sein, im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten die Kapazitäten aufzubauen, die sie für eine wirksame Beteiligung am internationalen Handel benötigen,

*betonend*, dass die vollinhaltliche und getreue Einhaltung der in multilateralen Handelsübereinkommen eingegangenen Engagements und Verpflichtungen für eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung und für die Stabilität der Weltwirtschaft wichtig ist,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, allen Mitgliedern der Welthandelsorganisation Gelegenheit zu geben, sich voll und wirksam am Prozess der multilateralen Handelsverhandlungen und an anderen Aktivitäten innerhalb des multilateralen Handelssystems zu beteiligen, um die Herbeiführung ausgewogener Ergebnisse zu erleichtern, die den Interessen aller Mitglieder entsprechen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats über seine siebenundvierzigste Tagung<sup>6</sup>, von dem Bericht des Generalsekretärs über internationalen Handel und Entwicklung und über die Entwicklungen im multilateralen Handelssystem<sup>7</sup> sowie von dem Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern<sup>8</sup>,

im Kontext des internationalen Handels und der Entwicklung *Kenntnis nehmend* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Arbeitsgruppe für kleine Staaten des Commonwealth-Sekretariats und der Weltbank,

1. *anerkennt* die Wichtigkeit des Ausbaus des internationalen Handels als Wachstums- und Entwicklungsmotor sowie in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Entwicklungs- und die Übergangsländer rasch und vollständig in das internationale Handelssystem einzubinden, in vollem Bewusstsein der Chancen und Herausforderungen der Globalisierung und der Liberalisierung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation der einzelnen Länder, insbesondere der Handelsinteressen und Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer;

2. *erneuert ihre Verpflichtung*, ein offenes, auf Regeln gestütztes, gerechtes, sicheres, nichtdiskriminierendes, transparentes und berechenbares multilaterales Handelssystem zu gewährleisten und zu stärken, das zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Länder und Völker, einschließlich der Chancengleichheit für Frauen und Männer, beiträgt, indem es die Liberalisierung und den Ausbau des Handels, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Stabilität fördert und einen Rahmen für die Gestaltung der internationalen Handelsbeziehungen bietet;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die sich verschlechternden Austauschverhältnisse bei den meisten Grundstoffen, insbesondere für Nettoexporteure dieser Stoffe, sowie über

---

<sup>6</sup> A/55/15 (Teil IV). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

<sup>7</sup> A/55/396.

<sup>8</sup> Siehe A/55/320.

die mangelnden Diversifizierungsfortschritte in vielen Entwicklungsländern und unterstreicht in diesem Zusammenhang nachdrücklich, dass sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene Handlungsbedarf besteht, unter anderem durch die Verbesserung der Marktzugangsbedingungen, die Überwindung angebotsbedingter Schwierigkeiten und die Unterstützung beim Kapazitätsaufbau, namentlich in Bereichen, die Frauen aktiv mit einbeziehen;

4. *erkennt an*, dass einer maßgeblichen Verbesserung des Marktzugangs für Güter- und Dienstleistungsexporte aus den Entwicklungsländern, unter anderem durch den Abbau oder die Beseitigung tarifärer und nichttarifärer Hemmnisse, bei den multilateralen Handelsverhandlungen hoher Vorrang eingeräumt werden sollte;

5. *fordert* diejenigen Länder, die Marktzugangsiniciativen zu Gunsten der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, angekündigt, aber noch nicht verwirklicht haben, *nachdrücklich auf*, die Durchführung dieser Initiativen zu beschleunigen, und fordert die anderen Länder auf, so weit noch nicht geschehen, ähnliche Initiativen zu ergreifen;

6. *missbilligt* jeden Versuch, multilateral vereinbarte Verfahren für die Gestaltung des internationalen Handels mittels einseitiger Maßnahmen zu umgehen oder zu untergraben, die zu den multilateralen Handelsregeln und -vorschriften, namentlich den in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde vereinbarten, im Widerspruch stehen;

7. *bekundet ihre Besorgnis* über den immer häufigeren Rückgriff auf Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen und betont, dass diese nicht als protektionistische Maßnahmen angewandt werden sollten;

8. *bekräftigt* die Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle im Rahmen der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Entwicklungsfragen und damit verknüpften Fragen auf den Gebieten Handel, Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und im Einklang mit den positiven Ergebnissen der zehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Leitung des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu stärken und seine Programmausführungskapazität und seine Leistungsfähigkeit zu verbessern, um es in die Lage zu versetzen, die Ergebnisse seiner zehnten Tagung voll und wirksam umzusetzen;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Handelsliberalisierung in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern fortzusetzen, namentlich in den Sektoren, die für die Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, unter anderem durch

a) einen erheblichen Abbau der Zölle, die Herabsetzung der Spitzenzölle und die Beseitigung der progressiven Zölle;

b) die Beseitigung handelsverzerrender Politiken, protektionistischer Praktiken und nichttarifärer Hemmnisse in den internationalen Handelsbeziehungen;

c) die Gewährleistung dessen, dass die Anwendung von Antidumpingzöllen, Ausgleichszöllen und phytosanitären Vorschriften und technischen Normen einer wirksamen multilateralen Kontrolle unterliegt, damit diese Maßnahmen den multilateralen Handelsregeln und -verpflichtungen genügen und mit ihnen vereinbar sind und nicht für protektionistische Zwecke eingesetzt werden;

d) die Verbesserung und Erneuerung der Programme im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems durch die Präferenzen gewährenden Länder, mit dem Ziel, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, in das internationale Handelssystem zu integrieren und Mittel und Wege zu finden, um eine wirksamere Nutzung dieser Programme zu gewährleisten; und wiederholt in diesem Zusammenhang seine ursprünglichen Grundsätze, das heißt Nichtdiskriminierung, Universalität, Lastenteilung und Nichtreziprozität;

11. *wiederholt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft moralisch verpflichtet ist, die Marginalisierung der am wenigsten entwickelten Länder aufzuhalten und umzukehren und ihre zügige Eingliederung in die Weltwirtschaft zu fördern, und dass alle Länder im Zusammenhang mit der Unterstützung der Eigenanstrengungen der am wenigsten entwickelten Länder zum Kapazitätsaufbau gemeinsam an der weiteren Verbesserung des zoll- und quotenfreien Marktzugangs für Exporte aus diesen Ländern arbeiten sollten; erkennt an, dass die vollinhaltliche Umsetzung des Aktionsplans zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder, der auf der vom 9. bis 13. Dezember 1996 in Singapur abgehaltenen ersten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation verabschiedet wurde, weitere und rasche Fortschritte im Hinblick auf zollfreie Importe aus den am wenigsten entwickelten Ländern vorsieht; bittet die zuständigen internationalen Organisationen, verstärkt die technische Hilfe bereitzustellen, die erforderlich ist, um die am wenigsten entwickelten Länder bei der Stärkung ihres Angebots und ihrer institutionellen Kapazitäten zu unterstützen, damit sie den größtmöglichen Nutzen aus den Handelschancen ziehen können, die durch Globalisierung und Liberalisierung entstehen, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit der zügigen Umsetzung des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder; nimmt Kenntnis von den derzeit laufenden Vorbereitungen für die dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, die im Mai 2001 in Brüssel stattfinden wird; und fordert in diesem Zusammenhang die Entwicklungspartner, insbesondere die Industrieländer, auf, sich um eine Politik zu bemühen, die praktisch allen aus den am wenigsten entwickelten Ländern stammenden Exporten einen zoll- und quotenfreien Zugang gewährt;

12. *nimmt Kenntnis* von der Notwendigkeit, die handelsbezogene technische Hilfe besser zu koordinieren und in dieser Hinsicht den Integrierten Rahmenplan für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder durchzuführen, um die Koordinierung zwischen den sechs federführenden Stellen zu fördern, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese die bereitgestellten Mittel im Einklang mit ihrer jeweiligen Rolle einsetzen sollen;

13. *hebt* die dringende Notwendigkeit *hervor*, die Einbindung der Länder Afrikas in die Weltwirtschaft zu erleichtern und nimmt in diesem Zusammenhang mit Dank Kenntnis von der handlungsorientierten Agenda für die Entwicklung Afrikas, die in dem Bericht der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>9</sup> dargelegt ist, sowie von den darin enthaltenen Empfehlungen; fordert die Fortsetzung der Anstrengungen, um den Marktzugang für die Güter, die für die afrikanischen Volkswirtschaften im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, zu verbessern und ihre Bemühungen um Diversifizierung und den Aufbau ihrer Kapazitäten als Anbieter zu unterstützen, und ersucht in diesem Zusammenhang die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, künftig noch stärker zur Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>10</sup> beizutragen und dabei die einvernehmlichen

<sup>9</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 45 (A/55/45).*

<sup>10</sup> Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

Schlussfolgerungen des Handels- und Entwicklungsrats zu Afrika<sup>11</sup> zu berücksichtigen; ermutigt ferner den Generalsekretär der Vereinten Nationen, ein neues Unterprogramm für Afrika einzurichten, wie im Aktionsplan<sup>3</sup> vereinbart; und hebt die Bedeutung einer verstärkten interinstitutionellen Zusammenarbeit hervor, deren Relevanz sich in den gemeinsamen, integrierten Programmen der technischen Hilfe für ausgewählte am wenigsten entwickelte und andere afrikanische Länder erwiesen hat;

14. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in den unter ihr Mandat fallenden Bereichen den Vorbereitungsprozess für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda im Jahr 2002 in Gang setzt, wobei das Hauptaugenmerk auf dem Marktzugang, der Diversifizierung, der Kapazität als Anbieter, den Ressourcenströmen und der Auslandsverschuldung, auf ausländischen Direktinvestitionen und Portfolio-Investitionen sowie dem Zugang zur Technologie liegen sollte, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang außerdem, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Internationaler Handel und Entwicklung" einen Bericht über die diesbezüglichen Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des afrikanischen Handels vorzulegen, der auf den Empfehlungen des Handels- und Entwicklungsrats bezüglich Afrika beruht;

15. *hebt die Notwendigkeit hervor*, im Kontext der internationalen Zusammenarbeit in Handels- und Entwicklungsfragen besondere Aufmerksamkeit auf die Erfüllung der zahlreichen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklung zu richten, bei denen es darum geht, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und -problemen der kleinen Inselentwicklungsländer und der Binnenentwicklungsländer gerecht zu werden, und anzuerkennen, dass diejenigen Entwicklungsländer, die Transitsdienste leisten, einer angemessenen Unterstützung zur Erhaltung und Verbesserung ihrer Transitinfrastruktur bedürfen;

16. *erklärt erneut*, dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ihren Beitrag zur Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>12</sup> und des Überprüfungsdokuments<sup>13</sup> verstärken muss, um auf die konkreten Anliegen der kleinen Inselentwicklungsländer bei ihren Bemühungen einzugehen, durch Diversifizierung, Kapazitätsaufbau und die Nutzung besserer Marktzugangschancen ihre wirksame Integration in die Weltwirtschaft zu erreichen;

17. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Mitglieder der Welthandelsorganisation sämtliche Bestimmungen der Schlussakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde<sup>14</sup> unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Entwicklungsländer wirksam anwenden, um das Wirtschaftswachstum und dessen positive Auswirkungen auf die Entwicklung aller Länder zu maximieren, und dass es notwendig ist, sich ernsthaft mit den Umsetzungsfragen auseinanderzusetzen sowie alle die

---

<sup>11</sup> A/54/15 (Teil V), Kap. I, Abschnitt C, einvernehmliche Schlussfolgerungen 458 (XLVI). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

<sup>12</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>13</sup> Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

<sup>14</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

Entwicklungsländer begünstigenden Sonderbestimmungen der multilateralen Handelsübereinkommen und die damit zusammenhängenden Ministerbeschlüsse wirksam umzusetzen, insbesondere indem unter Berücksichtigung der sich ändernden Realitäten des Welthandels und der Globalisierung die früher vereinbarten Sonder- und Vorzugsbestimmungen zum Einsatz gebracht und ihre vollere Anwendung gewährleistet wird, wozu auch die Stärkung dieser Konzepte gehört, und fordert die Regierungen und die betroffenen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, die Ministerbeschlüsse über Maßnahmen zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder beziehungsweise über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern<sup>14</sup> wirksam anzuwenden;

18. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Handelsliberalisierung zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Gebiete und Güter, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind, und die weiteren Liberalisierungsmaßnahmen ausreichend breit anzulegen, um den verschiedenen Interessen und Anliegen aller Mitglieder im Rahmen der Welthandelsorganisation gerecht zu werden, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Tätigkeit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die darauf abzielt, den Entwicklungsländern bei der Erstellung einer positiven Agenda für künftige multilaterale Handelsverhandlungen behilflich zu sein, und bittet das Sekretariat der Konferenz, diesen Ländern auch weiterhin analytische Unterstützung und technische Hilfe zu gewähren, namentlich auch Hilfe beim Kapazitätsaufbau, damit sie wirksam an den Verhandlungen teilnehmen können;

19. *bittet* die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, die Interessen der Nichtmitglieder der Welthandelsorganisation im Kontext der Handelsliberalisierung zu berücksichtigen;

20. *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen, sicherzustellen, dass bei ihren Tätigkeiten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit den Entwicklungsländern deren Verpflichtungen im Hinblick auf ihre Entwicklungspolitiken, -strategien und -programme auf dem Gebiet des Handels und damit verwandten Gebieten mit dem im Rahmen des multilateralen Handelssystems vereinbarten Regelwerk übereinstimmen;

21. *betont*, wie wichtig es ist, dass das internationale Handelssystem gestärkt wird und größere Universalität erlangt und dass der Prozess beschleunigt wird, der den Entwicklungsländern und den Übergangsländern den Beitritt zur Welthandelsorganisation ermöglichen soll, und betont außerdem, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation und die zuständigen internationalen Organisationen den Staaten, die nicht Mitglieder der Welthandelsorganisation sind, behilflich sein müssen, damit diese der Welthandelsorganisation mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten rasch und auf transparente Weise beitreten können, und dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Welthandelsorganisation im Rahmen ihres jeweiligen Mandats technische Hilfe gewähren müssen, die zur raschen und vollständigen Integration dieser Länder in das multilaterale Handelssystem beitragen wird;

22. *unterstreicht* die Notwendigkeit, der Volatilität kurzfristiger Kapitalströme sowie den Auswirkungen von Finanzkrisen auf das internationale Handelssystem und die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer und der von solchen Krisen betroffenen Länder mit wirksameren Maßnahmen zu begegnen, hebt dabei nachdrücklich hervor, dass es zur Überwindung solcher Krisen unerlässlich ist, den Zugang zu allen Märkten offen zu halten und für ein stetiges Wachstum des Welthandels zu sorgen, und lehnt in diesem Zusammenhang den Einsatz jeglicher protektionistischer Maßnahmen ab; unterstreicht außerdem auf breiterer Ebene die Notwendigkeit einer größeren Kohärenz zwischen den von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Entwicklungszielen und der Funktionsweise des inter-

nationalen Handels- und Finanzsystems, und fordert in diesem Zusammenhang eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Beobachtern der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der multilateralen Handels- und Finanzinstitutionen, wobei die Mitarbeit im Einklang mit ihren etablierten Regeln, Verfahren und Praktiken zu erfolgen hat;

23. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Festlegung der Termine und der Organisation mandatsmäßiger Zusammenkünfte zu Handels- und handelsbezogenen Fragen die Komplementarität der Tätigkeit der zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen nach Bedarf zu fördern, eingedenk des Mandats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

24. *anerkennt* die Bedeutung einer offenen regionalen Wirtschaftsintegration bei der Schaffung neuer Möglichkeiten für die Ausweitung des Handels und der Investitionen, betont, wie wichtig es ist, dass diese Initiativen mit den Regeln der Welthandelsorganisation, soweit anwendbar, im Einklang stehen, und erklärt eingedenk des Primats des multilateralen Handelssystems, dass regionale Handelsübereinkünfte nach außen offen sein und das multilaterale Handelssystem unterstützen sollen, und bittet in diesem Zusammenhang die Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und die multilateralen Institutionen, die wirtschaftliche Integration der Entwicklungs- und der Übergangsländer weiter zu unterstützen;

25. *ersucht* das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auch weiterhin festzustellen und zu analysieren, welche Auswirkungen Investitionsfragen auf die Entwicklung haben, sowie Mittel und Wege zur Förderung von ausländischen Direktinvestitionen und Portfolio-Investitionen in allen Entwicklungsländern unter Berücksichtigung ihrer Interessen aufzuzeigen, insbesondere in den am meisten darauf angewiesenen Ländern sowie in den Übergangsländern mit ähnlichen Bedürfnissen und unter Berücksichtigung der Tätigkeit anderer Organisationen, einschließlich der Regionalkommissionen;

26. *hebt hervor*, dass es sich die Regierungen im Einklang mit der Agenda 21<sup>15</sup> und der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>16</sup> zum Ziel machen sollen, sicherzustellen, dass sich ihre Handels- und Umweltpolitiken im Hinblick auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung gegenseitig unterstützen, und hebt außerdem hervor, dass dabei ihre Umweltpolitik und ihre umweltpolitischen Maßnahmen mit etwaigen Auswirkungen auf den Handel nicht zu protektionistischen Zwecken eingesetzt werden sollen;

27. *bekräftigt* die Rolle des Wettbewerbsrechts und der Wettbewerbspolitik im Hinblick auf eine tragfähige Wirtschaftsentwicklung, nimmt Kenntnis von der wichtigen und nützlichen Arbeit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet und beschließt in diesem Zusammenhang, 2005 eine fünfte Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte des Katalogs multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einzuberufen<sup>17</sup>;

28. *betont*, dass der Streitbeilegungsmechanismus der Welthandelsorganisation ein Schlüsselement für die Integrität und Glaubwürdigkeit des multilateralen Handelssystems

---

<sup>15</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>16</sup> Ebd., Anlage I.

<sup>17</sup> Siehe TD/RBP/CONF.5/15.

und die volle Verwirklichung der Vorteile ist, die auf Grund des Abschlusses der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde zu erwarten sind;

29. *unterstreicht nachdrücklich*, dass die Entwicklungsländer unter anderem über das neu gegründete Beratungszentrum für das Recht der Welthandelsorganisation und andere Mechanismen technische, namentlich auch rechtliche, Hilfe erhalten müssen, damit sie den größtmöglichen Nutzen aus dem Streitbeilegungsmechanismus der Welthandelsorganisation ziehen können, auf der Grundlage multilateral vereinbarter Regeln und Vorschriften, und unterstreicht in diesem Zusammenhang außerdem, dass es wichtig ist, dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen weiterhin die technische Hilfe verstärkt, die sie den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den Binnen- und den kleinen Inselentwicklungsländern, auf diesem Gebiet gewährt;

30. *vermerkt* die zunehmende Bedeutung und Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs im internationalen Handel sowie die Notwendigkeit, die Fähigkeit der Entwicklungsländer zur wirksamen Teilhabe am elektronischen Geschäftsverkehr zu stärken; fordert die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer Mandate und in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen, unter Beteiligung ihrer Sekretariate sowie der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Beobachterstaaten, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Internationalen Fernmeldeunion, des Internationalen Handelszentrums und der Regionalkommissionen, den Entwicklungs- und Übergangsländern auch künftig zu helfen; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer Analyse der finanziellen, rechtlichen und ordnungspolitischen Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs sowie seiner Auswirkungen auf die Handels- und Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer; und begrüßt in diesem Zusammenhang die Ministererklärung "Entwicklung und internationale Zusammenarbeit im 21. Jahrhundert: die Rolle der Informationstechnologien in einer wissensgestützten Weltwirtschaft", die der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2000 während des Tagungsteils auf hoher Ebene verabschiedet hat<sup>18</sup>;

31. *betont*, wie wichtig es ist, den Entwicklungsländern und interessierten Übergangsländern zu helfen, die Effizienz ihrer den Handel unterstützenden Dienstleistungen zu steigern, unter anderem durch die Beseitigung verfahrenstechnischer Hindernisse und die stärkere Nutzung von Mechanismen zur Erleichterung des Handels, insbesondere im Verkehrs-, Zoll-, Banken- und Versicherungsbereich sowie auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformationen, insbesondere im Fall von Klein- und Mittelbetrieben, und bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang, im Einklang mit ihrem Mandat und in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, diesen Ländern auf den genannten Gebieten auch künftig behilflich zu sein;

32. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung des multilateralen Handelssystems vorzulegen.

87. Plenarsitzung  
20. Dezember 2000

---

<sup>18</sup> A/55/3, Kap. III, Ziffer 17. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*